

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Pferdezucht des Herzogthums Oldenburg

Hofmeister, Ludwig

Oldenburg, 1884

4. Die Prämien für Hengste.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6048

3. Früher galt die Vorschrift, daß ein Hengst in der Marsch wenigstens 12 Quartier*) (1,80 m.) groß sein müsse, in der neuesten Instruction von 1876 heißt es: „eine bestimmte Größe wird nicht vorgeschrieben, die Röhungs-Kommission wird dabei die Bedürfnisse der Gegend und des Handels berücksichtigen.

4. In den Gegenden, wo die Pferdezucht auf geringer Stufe steht, ist weniger auf elegante Formen als auf einen kräftigen, gedrunenen, für die Feldarbeit geeigneten Schlag Rücksicht zu nehmen. 1

5. Auf die Farbe und Abzeichen ist bei der Röhung der Hengste ein untergeordnetes Gewicht zu legen, da diese Nachtheile jedem Züchter leicht klar sind.

6. Auf die Abstammung ist bei der Röhung eines Hengstes allerdings Gewicht zu legen, wenn aber diese auch unbekannt ist, so kann der Hengst als Beschäler zugelassen werden, wenn derselbe für den Stamm der Gegend ganz geeignet erscheint, jedenfalls aber wenn den Mitgliedern auch die Nachzucht als gut bekannt ist.

Die Grundsätze und Bestimmungen der Instruction für die Aufnahme in das Stammregister werden bei der Abtheilung über Einrichtung und Einführung des Stammregisters näher angegeben werden.

4. Die Prämien für Hengste.

Dieses Mittel zur Verbesserung der Beschäler hat sich von Anfang an bewährt. Anfangs wurden jährlich 10 Prämien zum Werthe von 50—100 *as* Gold für die besten Hengste aus der Landesklasse vertheilt und dabei bestimmt, daß die prämiirten Hengste einen Namen in das Brandzeichen O. mit Krone an der linken Lende erhalten, auch drei Jahre im Lande decken sollten bei Strafe der Zurückzahlung der Prämie. In Folge des erwähnten Vorschlags der Regierung vom Jahre 1830 wurden 600 *as* Gold zu Prämien verwandt und zwar eine von 300 und zwei von je 150 *as* Gold und dabei bestimmt, daß nur ausgezeichnete Hengste eine solche Prämie erhalten sollten und dieselbe nicht zu vergeben sei, wenn es an solchen Hengsten fehle. Diese Verminderung der Zahl und die Erhöhung des Werthes der Prämien wirkte rascher als bisher auf die Verbesserung der Beschäler.

Als aber der Werth unserer Beschäler stieg, und die mit der zweiten und dritten Prämie von 150 *as* versehenen Hengste nicht selten ins Ausland verkauft und die Prämien zurückbezahlt wurden, trat 1881¹⁵ eine Erhöhung

*) Hier wurde nach Bandmaß gerechnet und werden 12 Quartier (Bandmaß) ungefähr 1,75 m. Stabmaß gleich sein.

dieser Prämien auf 250 und 200 *as* Gold ein. *) Diese Prämien wurden nach Einführung der Goldkronen durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1859**) noch etwas erhöht und zu 36, 30 und 24 Kronen (ca. 303, 252 und 201 *as* Gold festgesetzt. Das Gesetz vom 18. August 1861***), wodurch die Maßregeln zur Förderung der Pferdezucht geregelt wurden, und die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Regierungs-Bekanntmachung****) von demselben Tage änderten die Prämien für die Hengste nicht, jedoch wurde durch das Gesetz anderweit bestimmt, daß ein Hengst, der 300 *as* Cour. Prämie oder mehr erhalten habe, fünf Jahre statt drei Jahre im Lande zum Decken gehalten werden müsse bei Strafe der Rückzahlung der Prämie.

Nach Einführung des jetzigen Münzgesetzes wurden diese Prämien zu 1400, 1100 und 800 Mk. festgesetzt und damit nicht unerheblich erhöht. †)

Als aber bei und nach der Bremer Ausstellung einige der besten Hengste und Stuten verkauft und ins Ausland abgeführt wurden, sind nicht nur die Prämien für Hengste noch erhöht, sondern auch vermehrt und einige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen durch das Gesetz vom 6. December 1875††) getroffen. Es wurde außer der Rückzahlung der Prämien noch die Zahlung von Neugeldern eingeführt und Angeldsprämien für junge Hengste, auch besondere Prämien für Hengste zur Erzeugung eines Arbeitsschlags der Geest ausgefetzt. Um die dadurch erforderlichen größeren Mittel zu decken, wurde weiter die Zahlung einer Gebühr für die Zulassungsscheine der Hengste eingeführt, welche den doppelten Betrag des Minimums des Deckgeldes für eine Stute beträgt, also in den Marsch- und gemischten Distrikten auf 30 Mk., in den Geestdistrikten auf 18 Mk. bestimmt.

Die Prämien für Hengste betragen nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1876†††) noch gegenwärtig:

A. für ausgezeichnete Beschäler zur Zucht des starken eleganten Wagenpferdes:

| | |
|--------------|----------|
| erste Prämie | 1800 Mk. |
| zweite „ | 1500 „ |
| dritte „ | 1200 „ |

*) Gesetz-Blatt XII. No. 100.

**) Gesetz-Blatt XVII. No. 25 S. 81.

***) Gesetz-Blatt XVII. No. 152.

****) Gesetz-Blatt XVII. No. 153.

†) Gesetz-Blatt XXII. No. 45.

††) Gesetz-Blatt XXII. No. 130.

†††) Gesetz-Blatt XXIV. No. 20.

B. für tüchtige Beschäler zur Zucht eines gedrungnen kräftigen Arbeitspferdes für die Geest:

erste Prämie 450 Mk.

zweite „ 300 „

C. Angeldsprämien für junge vielversprechende Beschäler des starken eleganten Wagenpferdes:

erstes Angeld 750 Mk.

zweites „ 600 „

drittes „ 600 „

Die Hengste, welche um die Hauptprämie concurriren, müssen wenigstens 4 Jahre und, wenn sie zum ersten Mal zur Bewerbung zugelassen werden, nicht über 10 Jahre alt sein. Haben sie eine Prämie erhalten, so müssen sie wenigstens drei Jahre, und wenn sie mehr als 1000 Mk. Prämie erhalten haben, vier Jahre im Lande zum Decken fremder Stuten gehalten werden.

Hat ein Hengst einmal eine Hauptprämie erhalten, so kann er nach Ablauf von drei, bezw. vier Jahren wieder zur Hauptprämie zugelassen werden, wenn er auch über 10 Jahre und nur nicht älter ist, als daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß er noch drei oder vier Jahre zur Zucht tauglich bleibt. Die erste Hauptprämie soll in der Regel nur für einen Hengst verliehen werden, welcher sich durch vorzügliche Nachkommen ausgezeichnet hat, fehlt es an einem solchen, so wird eine zweite oder dritte an die Stelle gesetzt, wenn dazu geeignete Hengste vorhanden sind.

Die Angeldsprämien sind für junge ausgezeichnete Hengste, welche zum ersten Male zur Köhrung vorgeführt werden, bestimmt. Der Besitzer verpflichtet sich durch den Empfang der Angeldsprämie, den Hengst zwei Jahre, also bis zur Hauptköhrung des folgenden Jahres zum Decken fremder Stuten im Lande zu benutzen, damit er, wenn er dazu geeignet ist, zur Hauptprämie ausgesetzt und also durch Verleihung derselben dem Lande möglichst zur Zucht erhalten werden kann. Erfüllt der Besitzer eines Prämienhengstes diese Bedingungen nicht, so hat er sowohl die Hauptprämien als die Angeldsprämien und Neugeld zu erlegen, welches letztere im ersten Jahre 50% der Prämie, in jedem folgenden Jahre 10% weniger beträgt.

5. Die Prämien für Buchstuten und Köhrungen.

Die Köhrungs-Kommission hatte in ihrem Berichte über die Köhrungen von 1820 auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß noch viele mit Schale und Spat behaftete Stuten zur Zucht benutzt würden und so erließ die Re-